

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 19.7.2019  
GZ: 350/19

**BMASGK-21119/0007-II/A/9/2019**

**Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise  
betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 24. Juni 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am 27. Juni 2019 eingelangt, hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die nähere Vorgangsweise betreffend die Anbringung von Lichtbildern auf e-cards (e-card FotoV), übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Juli 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer zeigt Verständnis für die Forderung, Mechanismen zu forcieren, die die Zuordnung einer versicherten Person zu einer E-Card (die den Zugang zu medizinischen Leistungen im österreichischen Gesundheitswesen gewährt) verbessern.

Die Österreichische Notariatskammer spricht sich jedoch deutlich dagegen aus, E-Cards zu „Quasi-Lichtbildausweisen“ zu erklären, die zur Identitätsprüfung herangezogen werden, obwohl sie nicht alle

#### **Österreichische Notariatskammer**

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung ([www.notar.at/oenk-dse](http://www.notar.at/oenk-dse)) entsprochen.  
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Erfordernisse eines amtlichen Lichtbildausweises erfüllen. Amtliche Lichtbildausweise sind „von einer staatlichen Behörde ausgestellte Dokumente, die mit einem nicht austauschbaren, erkennbaren Kopfbild der betreffenden Person versehen sind und den Namen, die Unterschrift und, soweit dies nach dem Recht des ausstellenden Staates vorgesehen ist, auch das Geburtsdatum der Person sowie die ausstellende Behörde enthalten.“ (vgl. § 36b Abs. 2 NO) Insbesondere die Ausstellung des Identitätsdokuments durch eine staatlich dazu befugte Behörde ist Kernelement eines amtlichen Lichtbildausweises, der die Identitätsfeststellung ermöglicht.

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf ersichtlich, wird davon ausgegangen, dass aufgrund des hohen Verbreitungsgrads der E-Card, sich diese zu einem „de-facto-Ausweis“ entwickeln könnte, obwohl die Ausstellung einer E-Card nicht von einer staatlichen, zur Ausstellung von Identifikationsdokumenten befugten Behörde vorgenommen wird. Ein In-Kauf-nehmen des Umstandes, dass ein Dokument, das kein amtlicher Lichtbildausweis ist, sich zu einem Ausweisersatz entwickelt, wie in den Erläuterungen zu § 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs ausgeführt ist, wäre jedoch eine Gefahr für die Rechtssicherheit in Österreich und das Vertrauen in die österreichische Verwaltung.

Es wird daher dringend angeregt, Regelungen bzw. Maßnahmen vorzusehen, die die Nutzung der E-Card mit Lichtbild explizit auf den sozialversicherungsrechtlichen Bereich beschränken; zB. durch Hinweis auf der E-Card, dass diese kein amtlicher Lichtbildausweis ist und ausschließlich der Nutzung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich dient.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)